in die verschiedenen Steuercapitalclassen um so nachtheiliger fortwirken, und kann zu Irrthümern und Verletzungen der Besteuerten ungleich mehr führen, als dies bei der unmittelbaren Abschätzung denkbar ist, weil es sich dort lediglich um die Auffindung von Verhältnißzahlen handelt, während hier, namentlich da, wo der Gewerbsgenosse den Genossen schätzt, ein weit sichreres Anhalten für die Verhältnißmäßigkeit des Steuersatzes vorliegt.

Anders gestaltet sich allerdings die Sache im zweiten Falle, wo der Bildung der Steuercapitalien gewisse gesetzliche Factoren zum Grunde liegen. Muß auch hierbei ein Factor, wie der im Großherzogthum Hessen angenommene Miethwerth der Wohnungen, als ein wenig geeigneter Maaßstab für die Auffindung von Steuercapitalien angesehen werden, so läßt sich dagegen nicht leugnen, daß die Bildung des letztern durch Zugrundelegung des ermittelten wirklichen Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen, wie sie in Sachsen-Weimar stattfindet, vom theoretischen Gesichtspunkte aus betrachtet, als die rationellste aller Besteuerungen sich darstellt, in so fern sie die möglichste Gleichheit verspricht. Dennoch möchte von dieser Modalität unbedingt abzusehen sein, weil sie in ihrer consequenten Durchführung ohne ein gehässiges Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen sich nicht denken läßt und trotz desselben zu den drückendsten Ungleichheiten führt, da es dem Böswilligen nie an Mitteln fehlt, einer gründlichen Abschätzung der Reinerträge seines Einkommens sich zu entziehen und dadurch eine Last, der er glücklich ausgewichen, auf die Schultern seines redlichern Mitbürgers zu wälzen.

Sie würde aber auch überhaupt in den entschiedensten Widerspruch mit der Ansicht treten, welche Regierung und Stände schon im Jahre 1834 bei Berathung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes als dessen Grundlage festgehalten haben: der Ansicht, daß, wenn einerseits bei der Besteuerung des Gewerbes es nothwendig erscheint, daß der Steuerbetrag dem Einkommen des Steuerpflichtigen thunlichst entspreche, andererseits alle Maaßregeln zu vermeiden seien, welche ein tieferes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen voraussetzen, und daß die hiernach entspringenden Mängel der Gesetzgebung in der Erwägung Entschuldigung finden müssen, daß ihre Beseitigung nur durch größere Beschwerden zu erkaufen gewesen sein würde.

Wie denn die den Districtscommissionen ertheilte ausdrückliche Vorschrift §. 50 des Gesetzes vom Jahre 1834 über die Grenzen der von ihnen rücksichtlich des Erwerbsumfanges zu fordernden Nachweisungen auf eben dieser Ansicht beruht.

Mag daher vielleicht die Besteuerung durch Ermittelung des wirklichen Einkommens jedes Pflichtigen bei dem Eintritte außerordentlicher Staatsbedürfnisse Rechtfertigung verdienen, als Mittel zu Aufbringung der directen Steuer für den gewöhnlichen Staatsbedarf wird sie unter allen Umständen nicht empfohlen werden können.

Dagegen sprechen für die Beibehaltung des bisherigen, dem Gesetze von 1833 unterliegenden, von den größern Staaten Deutschlands ebenfalls adoptirten Systems der Classificirung nach unmittelbaren Steuersätzen gewichtige practische Momente.

Ihm steht die sehr wesentliche Rücksicht zur Seite, daß es seit zehn Jahren bereits bei Aufbringung dieses Theiles der directen Steuern in unserm Vaterlande als Norm gegolten und unter Benutzung gemachter Erfahrungen nach und nach sich ausgebildet hat, daß das Volk selbst allmälig an die Form dieses Systems gewöhnt worden und die mit seiner Ausführung beauftragten Organe, die Behörden, wie die abschätzenden Gewerbsgenossen mit seiner Handhabung sich vertraut gemacht haben. Diese Erfahrungen würden größtentheils verloren sein, der Gewinn jener practischen Vortheile aufgegeben werden müssen, wenn ein Wechsel des Systems eintreten und die bisherige Besteuerungsform verlassen werden sollte. Auch scheint ein ausreichender Grund dazu nicht vorzuliegen, da, so viel bekannt, die Reclamationen der Steuerpflichtigen nicht gegen das System selbst, sondern lediglich gegen einzelne gravirende Bestimmungen des Gesetzes zeither gerichtet gewesen, deren Beseitigung eben der Zweck des vorliegenden Entwurfes ist. Die Deputation vermag deshalb zu einer Aenderung des zeitherigen Systems der Anwendung unmittelbarer Steuersätze zu Aufbringung der Gewerb- und Personalsteuer um so weniger zu rathen, als die bei dem Landtage $18\frac{33}{34}$ zur Sprache gekommene Meinung, es lasse sich bei Zugrundelegung von Steuercapitalien und Procentsätzen das Verhältniß der Personal- zur Grundsteuer genauer feststellen, bei näherer Beleuchtung, wie die von der Regierung gegebenen Erläuterungen zeigen, der practischen Haltbarkeit entbehrt.

So innig diese beiden Glieder der directen Besteuerung zusammenhängen und so wenig sich die Nothwendigkeit eines zwischen beiden bestehenden Verhältnisses bestreiten läßt, so sind doch die beiderseitigen Steuerobjecte ihrer Natur nach viel zu verschieden, als daß sich in Zahlengrößen das Verhältniß nachweisen ließe, in welchem die für den gewöhnlichen Staatsbedarf vom Gewerbe und der Person aufzubringende jährliche Steuersumme zu der Summe der jährlichen Grundsteuer nothwendig stehen müsse.

Das Bestreben, durch arithmetische Vergleichungen die Angemessenheit der Größe der einen Steuer zu der der andern aufzufinden, ist zu allen Zeiten ein fruchtloses gewesen und dürfte es auch ferner bleiben.

Die Gestattung und Förderung einer möglichst freien und gleichmäßigen Entwickelung der dem Bereiche beider Steuergattungen unterworfenen Erwerbszweige dürfte, wie die Erläuterungen sehr wahr bemerken, den sichersten Maaßstab ihrer gegenseitigen Angemessenheit abgeben.

Geht man hierbei zurück auf das, was historisch bis jetzt in Beziehung auf beide Steuern in unserm Vaterlande bestanden, vergleicht man namentlich die Quotalverhältnisse zwischen der Grund- und persönlichen Abgabe, wie sie sich factisch nach der gegenwärtigen und frühern Verfassung herausstellen, so zeigt die unter I. beiliegende, der Deputation zugekommene Zusammenstellung jener Quotalverhältnisse in dem Jahre 1830 und 1843, daß Seiten der Betheiligten bei letzterm um so mehr Beruhigung zu fassen sein wird, als es sich aus dem bereits Bestehenden, und zwar, wie die Ziffern nachweisen, keinesweges auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen herausgebildet hat.

Faßt die Deputation schließlich noch die Tendenz des Gesetzentwurfs in's Auge, so ist sie eine doppelte, und zwar einmal materiell auf Erleichterung einzelner Gewerbe und mehre Gleichstellung, theils einzelner Classen der Abgabepflichtigen, theils einzelner Gewerbe zu einander, so wie auf Ergänzung einiger Lücken der bisherigen Gewerbsteuergesetzgebung, dann aber formell auf eine bessere Ordnung des ganzen, im Gesetze von 1834 und in immer neu erschienenen Verordnungen zerstreuten Materials über die Gewerb- und Personalsteuergesetzgebung gerichtet.

SLUB
Wir führen Wissen.